

Klausurenkurs

ÖR: 07.05.2026

1. Teil: Entscheidung des Landgerichts

A. Zulässigkeit

I. Zuständigkeit des BVerfG (enumerativ): Für Abgeordnete grds. 2 Möglichkeiten

Organstreitverfahren

→ Art. 94 I Nr. 1 GG

§ 13 Nr. 5 BVerfGG

→ Verfassungsorgane (oder Teile, vgl. § 63 BVerfGG) streiten um Verfassungsrecht

Verfassungsbeschwerde

→ Art. 94 I Nr. 4a GG

§ 13 Nr. 8a BVerfGG

→ Abgeordneter als „jedermann“, wenn grds. vorrangiges Organstreitverfahren ausscheidet und GR bzw. GR-gleiche Rechte gerügt werden



1. Organstreitverfahren

→ hier: (-), da zwar A Unterorgan des Bundestags mit verfassungsrechtlichen Wahrnehmungsberechtigungen aus Art. 38 I 2 GG („freies Mandat“), nicht aber LG (ggü. dem LG steht Abgeordneter wie „jedermann“)

2. Verfassungsbeschwerde

→ hier: (+), Doppelstellung des Abgeordneten: Art. 38 I 2 GG als GR-gleiches Recht i.S.v. Art. 94 I Nr. 4a GG (Abgeordneter soll nicht schlechter stehen als Berufsgeheimnisträger i.S.v. § 53 StPO, für die VB möglich ist)

→ Aufhebung der LG-Entscheidung ist nur bei VB möglich (§ 95 II BVerfGG), da bei Organstreitverfahren im Erfolgsfall grds. nur „Feststellung“ erfolgt (§ 67 S. 1 BVerfGG)

II. Verfahrensabhängige Voraussetzungen (§§ 90 ff BVerfGG)

1. Beschwerdeführer (§ 90 I BVerfGG)

→ jedermann = Träger von GR

→ A als natürliche Person (Abgeordneter befindet sich in GR-spezifischer Gefährdungslage wie „jedermann“)

2. Beschwerdegegenstand (§ 90 I BVerfGG)

→ Akt der öffentlichen Gewalt = alle drei Gewalten entsprechend GR-Bindung aus Art. 1 III GG

→ letztinstanzliche Entscheidung des LG = Judikativakt = „Urteils-VB“

3. Beschwerdebefugnis (§ 90 I BVerfGG)

→ Möglichkeit der Verletzung von GR oder GR-gleichen Rechten

→ ungeschriebene Vorausss. (bei „Urteils-VB“ i.d.R. unproblematisch):

- selbst (eigene Rechte)
- gegenwärtig (schon / noch)
- unmittelbar (ohne weiteren Vollzugsakt) betroffen

→ hier: „freies Mandat“ aus Art. 38 I 2 GG mit Statusrechten wie Rederecht, Fragerecht, Stimmrecht etc. zwecks Repräsentationsfunktion in Demokratie (Art. 20 I, II 1 GG)

→ explizit Beschlagnahmeverbot bzgl. Schriftstücke, soweit das Zeugnisverweigerungsrecht reicht, in Art. 47 GG (Ausdruck des „freien Mandats“)

a) Art. 38 I 2 GG (i.V.m. Art. 47 GG)

→ Art. 38 I 2 GG: „*Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.*“

→ Art. 47 S. 1 GG: „*Die Abgeordneten sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern.*“

→ Art. 47 S. 2 GG: „*Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig.*“

b) Selbst, gegenwärtig, unmittelbar betroffen

→ zwar Beschlagnahme bei R, aber evtl. Direktionsrecht von A betroffen

4. Rechtswegerschöpfung (§ 90 II BVerfGG) und Subsidiarität (ungeschrieben)

↓
= direkter Rechtsschutz erschöpft
(LG als letztinstanzliche Entsch.)

↓
= indirekter Rechtsschutz gegen
LG-Entsch. unmöglich

5. Form und Frist (§§ 23 I, 92 BVerfGG und § 93 I BVerfGG)

→ § 23 I BVerfGG: Antrag schriftlich mit Begründung

→ § 92 BVerfGG: Bezeichnung des Rechts, das verletzt sein soll, und der
Handlung oder Unterlassung des Organs / der Behörde

→ § 93 I BVerfGG: 1 Monat ab Entscheidung des LG

6. Rechtsschutzbedürfnis

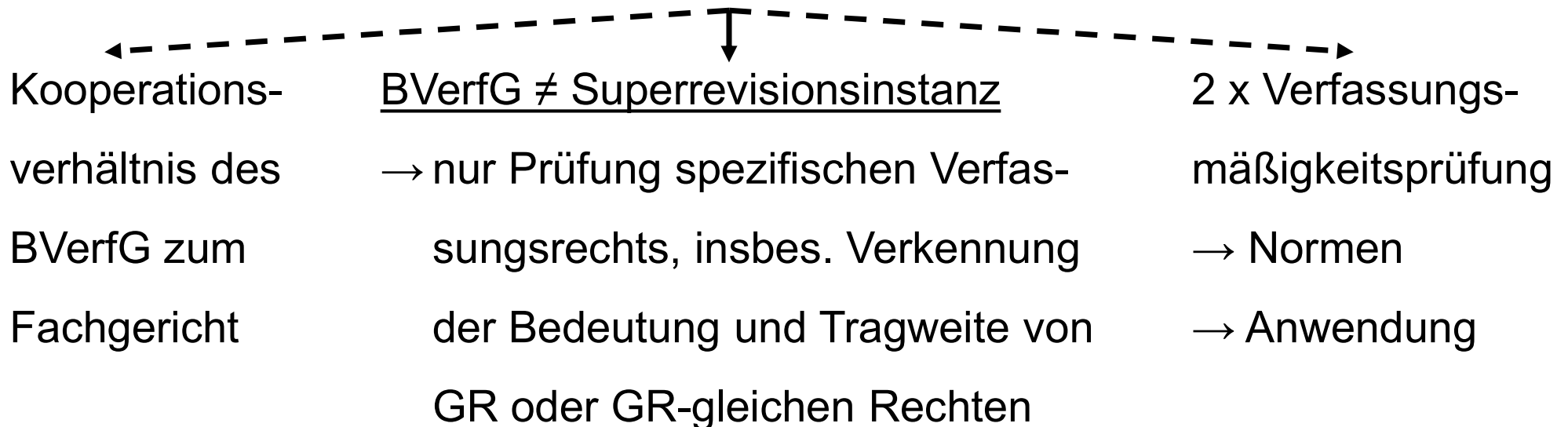
→ unabhängig vom Wegfall des Status als Abgeordneter: Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich (intensiver Eingriff möglich, „Hüter der Verfassung“)

B. Begründetheit

(+), soweit A tatsächlich in Art. 38 I 2 GG verletzt ist (§ 95 I BVerfGG)

→ ggf. Aufhebung der LG-Entsch. (§ 95 II BVerfGG)

→ Prüfungsmaßstab bei „Urteils-VB“



I. Schutzbereich

1. Art. 38 I 2 GG: „freies Mandat“

- Statusrechte des Abgeordneten dienen Repräsentation des Volkes Wille in repräsentativer Demokratie (vgl. Art. 20 I, II 1 GG)
- flankierende Regelungen u.a. in Art. 46 I, II, 47, 48 II GG (Indemnität, Immunität, Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmeverbot, Behinderungsverbot) sind als Ausprägung des „freien Mandats“ im Rahmen der VB rügefähig, obwohl nicht explizit in Art. 94 I Nr. 4a GG erwähnt

2. Art. 46 I, II, 47, 48 II GG als flankierende Regelungen

→ Art. 46 I, II GG: Indemnität schützt den Abgeordneten vor allen staatlichen Maßnahmen, Immunität schützt den Abgeordneten nur vor Strafverfolgung (letzteres primär den Bundestag als Ganzes in seiner Funktionsfähigkeit)

→ Art. 47 GG: Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmeverbot schützen

- das „freie Mandat“ des Abgeordneten
- die parlamentarische Arbeit im Bundestag
- das Vertrauensverhältnis zwischen dem Abgeordneten und dem Wähler

→ Art. 48 II GG: Behinderungsverbot schützt den Abgeordneten in seiner Ausübung des Amtes



III. Rechtfertigung

→ Art. 38 I 2 GG i.V.m. Art. 47 GG wird vorbehaltlos gewährleistet

→ allenfalls verfassungsimmanente Schranken (praktische Konkordanz mit kollidierendem Verfassungsrecht):

- zwar grds. Interesse an effektiver Strafverfolgung
(Art. 20 III GG, hier § 353b StGB: Verletzung des Dienstgeheimnisses)
- aber Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmeverbot gelten uneingeschränkt (außer bei Verdacht ggü. dem Abgeordneten selbst, da dieser dann nicht mehr Zeuge ist)

IV. Ergebnis

→ VB begründet bzgl. Beschlagnahme in Räumen des Bundestages

2. Teil: Entscheidung des BT-Präsidenten

A. Zulässigkeit

I. Zuständigkeit des BVerfG (enumerativ)

- Organstreitverfahren: Verf.-organe (oder Teile) streiten um Verf.-recht:
- Verfassungsrechtlicher Streit zwischen dem Abgeordneten und dem BT-Präsidenten um Art. 38 ff GG
 - Art. 40 II 1 GG: *„Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude des Bundestages aus.“*
 - Art. 40 II 2 GG: *„Ohne seine Genehmigung darf in den Räumen des Bundestages keine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattfinden.“*

- Art. 40 II 2 GG ist primär Ausdruck des Hausrechts, nicht der Polizeigewalt
- Streit um Art. 38 I 2 GG i.V.m. Art. 47 GG als verfassungsrechtliche Beziehung zwischen dem Abgeordneten und dem BT-Präsidenten (≠ Ausübung der Polizeigewalt aus Art. 40 II 1 GG, für die im Streitfall der Verwaltungsrechtsweg gemäß § 40 I 1 VwGO eröffnet wäre)

→ Art. 94 I Nr. 1 GG, § 13 Nr. 5 BVerfGG

II. Verfahrensabhängige Voraussetzungen: §§ 63 ff BVerfGG

1. Beteiligte (§ 63 BVerfGG)

- Antragsteller und Antragsgegner (kontradiktorisches Verfahren)
- § 63 BVerfGG: neben den vier genannten Verfassungsorganen „*die im Grundgesetz oder in den Geschäftsordnungen des Bundestages... mit eigenen Rechten ausgestatteten Teile dieser Organe*“
- ferner Art. 94 I Nr. 1 GG möglich: „*andere Beteiligte*“, die durch das Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind
- Abgeordneter und BT-Präsident als Unterorgane des Bundestages: Art. 38 ff GG einerseits und Art. 40 II GG [i.V.m. § 7 GOBT] andererseits

→ unabhängig vom Wegfall des Status als Abgeordneter:

- Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich (intensiver Eingriff möglich, „Hüter der Verfassung“)
- Zeugnisverweigerungsrecht endet erst mit dem Tod des Abgeordneten

2. Antragsgegenstand (§ 64 I BVerfGG)

→ (rechtserhebliche) Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners

→ Entscheidung des BT-Präsidenten zur „Genehmigung“ der Durchsuchung und Beschlagnahme in den Räumen des Bundestages i.S.v. Art. 40 II 2 GG („Genehmigung“ meint vorherige Zustimmung)

3. Antragsbefugnis (§ 64 I BVerfGG)

→ Möglichkeit der Verletzung oder unmittelbaren Gefährdung verfassungsrechtlicher Rechte und Pflichten

→ Art. 38 I 2 GG i.V.m. Art. 47 GG: „freies Mandat“ mit Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmeverbot (unabhängig vom Wegfall des Status als Abgeordneter, s. oben)

4. Form und Frist (§§ 23 I, 64 II BVerfGG und § 64 III BVerfGG)

→ Antrag schriftlich mit Begründung (Nennung von Art. 38 I 2 GG i.V.m. Art. 47 GG)

→ Frist: 6 Monate, nachdem die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung dem Antragsteller bekannt geworden ist

5. Rechtsschutzbedürfnis

→ unabhängig vom Wegfall des Status als Abgeordneter (s. oben)

[→ im übrigen unabhängig von Verfassungsbeschwerde gegen LG-Entsch., da etwaiger Verfassungsverstoß des BT-Präsidenten nur im Organstreitverfahren feststellbar]

B. Begründetheit

(+), soweit Verstoß gegen Bestimmung des Grundgesetzes (§ 67 S. 1 BVerfGG)

→ str., ob rein objektiver Prüfungsmaßstab (Wortlaut von § 67 S. 1 BVerfGG und BVerfG als „Hüter der Verfassung“) oder ob Beschränkung der Prüfung auf subj. Rechtsverletzungen beim Antragsteller (vgl. Antragsbefugnis)

→ hier: Streit egal, da Art. 38 I 2 GG i.V.m. Art. 47 GG = subj. Recht des Abgeordneten [Darstellung entbehrlich]

I. RGL: Art. 40 II 2 GG

→ Erfordernis der Genehmigung zur Durchsuchung und Beschlagnahme in den Räumen des Bundestages als Ausdruck des Hausrechts schützt die räumliche Integrität

II. Vorausss.

1. Formell

→ Zuständigkeit des BT-Präsidenten (Art. 40 II 2 GG)

2. Materiell

→ Antrag der Strafverfolgungsorgane (nur Evidenzkontrolle des BT-Präsidenten)

III. RF

→ Ermessen (weite Einschätzungsprärogative des BT-Präsidenten)

→ Prüfung beschränkt auf grobe Verkennung verfassungsrechtlicher Vorgaben

→ Abwägung der Rechte des Abgeordneten aus Art. 38 I 2 GG i.V.m. Art. 47 GG und der Funktionsfähigkeit des Bundestags einerseits und dem Interesse an einer effektiven Strafverfolgung aus Art. 20 III GG andererseits

- keine Pflicht des BT-Präsidenten vor Genehmigungserteilung, die Entscheidung des Abgeordneten über die Ausübung seines Zeugnisverweigerungsrechts einzuholen (nur bei Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts besteht Beschlagnahmeverbot)
- tatsächliche Verletzung von Art. 47 S. 2 GG kann BT-Präsident i.d.R. nicht prüfen, da die Genehmigung vor Durchsuchung erteilt werden muss (welche Gegenstände beschlagnahmefrei sind, lässt sich sinnvoll aber erst nach Durchsuchung beurteilen, d.h. wenn die Gegenstände konkretisiert sind)
- kein Ermessensfehler ersichtlich

IV. Ergebnis

- Organstreitverfahren unbegründet